

## Über eine seltsame Rettungsaktion

In der Öffentlichkeit fast unbemerkt ist das „Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Autofirmen und Autohäusern (AuSAG)“ verabschiedet worden. Es sieht eine „Abwicklung“ vor, wenn das Unternehmen in seinem Bestand gefährdet ist. Eines der Abwicklungsinstrumente ist die „Gläubigerbeteiligung“. Diese erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten des notleidenden Unternehmens. Darunter fallen Lieferpflichten, Schadensersatzforderungen, beispielsweise bei sittenwidriger Schädigung der Kunden von Dieselfahrzeugen, und Gewährleistungsansprüche. Die „Gläubiger“ des Unternehmens werden in bestimmten Umfang an der Abwicklung „beteiligt“. Diese „Beteiligung“ sieht so aus: Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Abwicklungsbehörde) erlässt eine „Abwicklungsanordnung“ in Form einer Allgemeinverfügung i. S. des § 35 Satz 2 VwVfG. Durch den Verwaltungsakt wird die Forderung des Gläubigers/Kunden gestrichen, soweit sie 1.000 € übersteigt; ersatzweise kann der Gläubiger Anteile an dem Unternehmen, zum Beispiel Aktien, erwerben. Die Anordnung der Abwicklungsbehörde kann mit einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht angegriffen werden, die allerdings keine aufschiebende Wirkung hat.

Käufer von Dieselfahrzeugen und Leute, die Forderungen an Autohäuser oder Autobauer haben, müssen natürlich (noch) keine Angst haben. Das skizzierte Gesetz gibt es (noch) nicht. Das Modell der „Abwicklung“ ist allerdings nicht frei erfunden. Es findet sich in dem „Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – SAG)“ vom 10. Dezember 2014 (Bundesgesetzblatt I Seite 2091). Die (Fach-)Presse hat es kaum zur Kenntnis genommen, geschweige denn darüber berichtet.

Vielleicht liegt es am Umfang des Gesetzes, das immerhin 178 Paragraphen enthält und in sprachlicher Hinsicht tendenziell auf Tarnung angelegt ist. Die zu annullierenden Bankguthaben werden beispielsweise als „berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten“ bezeichnet (§ 91 SAG). Welche Verbindlichkeiten Schonvermögen sind, steht nicht im SAG, sondern im Einlagensicherungsgesetz (EinSiG). Die Schutzgrenze liegt derzeit in der Regel bei 100.000 € (§ 8 Abs. 1 EinSiG – Ausnahmen regelt Absatz 2). Der Rechtsschutz gegen die Abwicklungsanordnung ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber stark reduziert (§ 150 SAG). Wer sich wehrt, muss in der Regel einen Rechtsanwalt einschalten – und ein erhebliches Kostenrisiko eingehen, weil vor dem Oberverwaltungsgericht Vertretungszwang besteht (§ 67 Abs. 4 VwGO). Auch gibt es grundsätzlich keinen Anspruch auf Beseitigung der „Vollzugsfolgen“; den Betroffenen steht allenfalls ein Anspruch auf „Ausgleich der durch die Abwicklungsmaßnahme entstandenen Nachteile“ zu. Diese „Nachteile“ dürften im Streitfall schwer zu berechnen sein.

Vielleicht geht es etwas zu weit, das SAG als „Triumph der Willkür“ (*Philipp*, Bankguthaben? Rette sich wer kann, 1. Aufl. 2015, Seite 34) zu bezeichnen. Die Bevorzugung von „Bankinstituten“ und „Finanzgruppen“ auf Kosten ihrer Kunden stellt aber gewiss kein legislatorisches Ruhmesblatt dar.

Zwar dürften die meisten Bankkunden unter das Schonprivileg des § 8 EinSiG fallen. Angesichts der Hektik und Unberechenbarkeit des Bundesgesetzgebers ist das aber nur ein schwacher Trost.

*Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld*